

ANLAGE 1: Bedeutsame Vogellebensräume – Ausschlussbereiche und Abstandsempfehlungen

Die LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG-VSW 2015) hat in ihrem sog. „Helgoländer Papier“ für verschiedene Vogellebensräume, die für die Avifauna von besonderer Bedeutung und somit besonders empfindlich gegenüber Windenergieplanungen (WEA-Planungen) sind, „fachlich empfohlene“ Mindestabstände herausgegeben. Es handelt sich dabei um Pufferzonen um diese Lebensräume, die aufgrund der weitreichenden Auswirkungen der Windenergieanlagen (WEA) auf die Avifauna von WEA freizuhalten sind. Die Abstandsempfehlungen zu den bedeutsamen Vogellebensräumen sind im Sinne eines Lebensraumschutzes zu verstehen und sollen damit auch dem Schutz der dort vorkommenden Arten dienen. Die Lebensräume selbst und die entsprechenden Pufferzonen mit ihrem großen avifaunistischen Konfliktpotenzial sollten also bei der Standortsuche für WEA von vornherein herausfallen.

Beachte: Dieser Mindestabstand bemisst sich an der Entfernung zum Turm plus Rotorradius. Die Abstandsempfehlungen beziehen sich auf Abstände zu einer Einzelanlage bzw. zu einem Radius um eine Einzelanlage. Sie sind jedoch auch anwendbar auf einen Windpark, d.h. auf die äußeren WEA, oder auf eine Konzentrationszone. Zudem sind die empfohlenen Abstände zur äußeren Grenze des bedeutsamen Lebensraumes einzuhalten und nicht zu den tatsächlichen Vorkommen der Vogelarten innerhalb dieses Lebensraumes. Innerhalb der bedeutsamen Vogellebensräume und der zum Schutze der Avifauna ausgewiesenen Schutzgebiete muss den Arten die Möglichkeit zur Ausbreitung und Entwicklung gegeben werden. Des Weiteren ist bei WEA-Planungen darauf zu achten, dass es – auch bei Einhaltung der empfohlenen Mindestabstände – zu keiner Einkesselung der bedeutsamen Vogellebensräume von mehreren Seiten aus kommen darf.

Quelle: LAG-VSW (2015) (leicht verändert*/**)	
Bedeutsame Vogellebensräume	Mindestabstandsempfehlungen (und Prüfbereiche) (Erg. der Verf.: Abstand zum Turm plus Rotorradius und gemessen von der Gebietsgrenze des bedeutsamen Lebensraumes)
Europäische Vogelschutzgebiete ¹ mit Vorkommen windenergiesensibler (WEA-sensibler) Vogelarten*	10-fache Anlagenhöhe, mind. 1.200 m
Nationale Schutzgebiete mit Vorkommen WEA-sensibler Vogelarten*	
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention mit Wasservogelarten ² als wesentlichem Schutzgut ³	
Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10ha mit mind. regionaler Bedeutung ⁴ für brütende und rastende Wasservögel	
Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung ⁴ (Rast- u. Nahrungsflächen; z.B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln)	
Regelmäßig genutzte Schlafplätze von Kranichen, Schwänen, Gänsen (ohne Neozoen) (nur > 1%-Kriterium ⁵) sowie Weihen, Milanen, Seeadlern, Fischadlern**, Merlinen, Raufußbussarden**, Sumpfohreulen und Waldohreulen**	<p><u>Kranich:</u> Ausschlussbereich⁷ 3.000 m, Prüfbereich⁷ 6.000 m</p> <p><u>Schwäne, Gänse (ohne Neozoen):</u> Ausschlussbereich 1.000 m Prüfbereich: 3.000 m</p> <p><u>Greifvögel und Eulen**:</u> Ausschlussbereich 1.000 m Prüfbereich: 3.000 m</p>
Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (ohne Neozoen), Greifvögeln und Eulen**	freihalten
Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore ⁶	

*lautet im Original: „Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck“/ „Alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen“ – Dies wurde hier verändert, da die Standarddatenbögen wie auch der nationale Schutzzweck/ die Erhaltungsziele nicht zwingend vollständig/ aktuell sind. Das Vorkommen der WEA-sensiblen Vogelarten (s. ANLAGE 2 und einiger nur als Rastvogel vorkommender Arten) ist im Einzelfall für das jeweilige Schutzgebiet abzu prüfen! In NRW beherbergen alle Europäischen Vogelschutzgebiete WEA-sensible Arten.

**Fischadler, Raufußbussard, Waldohreule und Eulen aufgrund von Experteneinschätzung ergänzt, "Greifvögel und Eulen" verkürzt wiedergegeben

Zudem wurden die Flugkorridore der Großtrappe (*Otis tarda*) zwischen den Vorkommensgebieten aus der Tabelle gestrichen, da diese für NRW nicht relevant sind.

Anmerkungen der Verfasser:

¹ Important Bird Areas, die bisher nicht als Vogelschutzgebiet gemeldet wurden, sollten gleichwertig behandelt werden.

² im Sinne der Ramsar-Konvention alle Vogelarten, die auf Feuchtgebiete angewiesen sind (vgl. Wahl et al. (2007) - Die Begriffe "Wasser-, Wat-, Schwimmvögel" werden im Helgoländer Papier nicht näher definiert. Sie sollten im genannten Sinne der Ramsar-Konvention verstanden werden (die in NRW darunter fallenden Arten s. Tabelle unten).

³ in NRW: Unterer Niederrhein, Rieselfelder Münster, Weserstaustufe Schlüsselburg

⁴ Das „Helgoländer Papier“ enthält keine Erläuterungen zur Einstufung der verschiedenen Lebensräume. Dort heißt es: „Diese Lebensräume befinden sich häufig in Schutzgebieten [...] oder werden anhand landesspezifischer Kriterien abgegrenzt.“ In NRW fehlen diese Kriterien. Eine allgemein anerkannte Methodik stellen die Quantitativen Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen (KRÜGER et al. 2013) dar, die sich für die internationale und nationale Ebene aus den Vorgaben der Ramsar-Konvention ableiten. Ergänzt wurde ein eigener landesweiter Bewertungsmaßstab (2% des Landesmaximalbestands). Dieses Bewertungsverfahren ist auch auf NRW übertragbar.

Als Bewertungsmaßstab für Gewässer/ Gewässerkomplexe > 10 mit regionaler Bedeutung für rastende und auch brütende Wasservögel sollte 1% des Landesmaximalbestands gelten (konkrete Bewertungsmaßstäbe für NRW s. Tabelle unten).

⁵ Das 1%-Kriterium ist eines der Kriterien aus der Ramsar-Konvention. Für die Wasservogelarten ist danach ein Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung, wenn es regelmäßig 1 Prozent der Individuen einer biogeographischen Population der Art oder Unterart beherbergt. (vgl. hierzu Wahl et al. (2007) Zahlen dazu nach WAHL & HEINICKE (2013))

⁶ z.B. entlang von Flüssen, Tälern, Waldrändern oder Gebirgsrücken.

Vogelzug kann eigentlich flächendeckend stattfinden (Breitfrontzug). Jedoch kann es z.B. bei topografischen Besonderheiten wie Höhenrücken zu Zugtrichtern kommen.

Beim Schmalfrontzug, der z.B. an bestimmte Rastplätze (wie bei Kranichen) oder thermische Gegebenheiten (wie z.B. bei Störchen, Greifvögeln) gebunden ist, können Zugkorridore ermittelt werden. Zu beachten ist jedoch, dass die Vögel von diesen durch bspw. ungünstige Wetterlagen auch abweichen können.

Es fehlt hierbei an Bewertungsmaßstäben, lediglich im Vergleich mit anderen Bereichen können Aussagen zur Bedeutung der Zugkorridore getroffen werden. Eine solche vergleichende Erfassung des Vogelzugs wurde in NRW, im Gegensatz zu anderen Bundesländern (z.B. Hessen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen), bisher nicht durchgeführt.

⁷ Ausschlussbereich: in diesem Radius um den Schlafplatz soll die Errichtung von WEA unterbleiben
Prüfbereich: in diesem Radius um den Schlafplatz soll geprüft werden, ob ein geplanter WEA-Standort im Bereich regelmäßig genutzter Flugrouten oder Nahrungsflächen liegt. (Näheres zu diesen Bereichen s. ANLAGE 2)

In der folgenden Tabelle werden die Eulen- und Greifvogelarten aufgelistet, für die die im Helgoländer Papier genannten Abstandsempfehlungen zu ihren regelmäßig genutzten Schlafplätzen in NRW anzuwenden sind. Zudem werden die Angaben der Zeiträume, in denen es zu solchen Gemeinschaftsschlafplätzen kommen kann, benannt. Diese Zeiträume müssen also auch als Untersuchungszeitraum für die entsprechenden Bestandserfassungen gelten (vgl. ANLAGE 3).

Regelmäßig genutzte Sammel- und Schlafplätze von Greifvögeln und Eulen in NRW (Quelle: eigene Zusammenstellung der Verf., Artenauswahl auf Grundlage der Tab. oben), (x) = selten			
	nachbrutzeitlich, während der Zugzeiten	im Winterquartier	(Kartierungs-)Zeiträume
Eulen:			
Sumpfohreule	x	x	15.10. – 31.3.
Waldohreule	x	x	15.10. – 31.3.
Weihen:			
Rohr-	x		15.7. – 15.9.
Korn-	(x)	x	(1.8. – 15.9. und) 15.10. – 31.3.
Wiesen-	x		15.7. – 15.9.
Milane:			
Rot-	x	(x)	1.8. – 31.10. (und 1.11. – 10.2.)
Schwarz-	x		15.7. – 15.9.
weitere:			
Seeadler		x	1.12. – 28.2.
Fischadler	x		15.8. – 30.9. und 15.3. – 30.4.
Merlin		x	15.10. – 15.3.
Raufußbussard		x	15.10. – 15.3.
Kollisionsrisiko nach ILLNER (2017): Fischadler 5, Merlin 4, Raufußbussard 5, andere und Erläuterung dazu s. ANLAGE 2			

Nachfolgend werden die in NRW in den bedeutsamen Vogellebensräumen vorkommenden Wasservogelarten (im Sinne der Ramsar-Konvention), und die entsprechenden Bewertungsmaßstäbe für die landesweite und regionale Bedeutung der Lebensräume aufgeführt.

Quellen: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft e.V. (NWO) & Vogelschutzwarte (VSW) NRW im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), schriftliche Mitteilung vom 26.01.2017 (Datenstand: 2010 – 2015); GRÜNEBERG, C. & S. R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2012): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.; GRÜNEBERG et al. (2016) (unveröffentlicht)					
Arten der bedeutsamen Vogellebensräume in NRW (alle heimischen Wasservogelarten ohne Neozoen)		Gastvogellebensräume landesweiter Bedeutung in NRW	Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10ha mit regionaler Bedeutung für <u>rastende</u> Wasservögel in NRW	Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10ha mit regionaler Bedeutung für <u>brütende</u> Wasservögel in NRW	
	Landesbestand der Rastvögel in NRW (durchschnittlicher Landesmaximalbestand 2010 – 2015 aus NWO & VSW/ LANUV 2017)	2% des Landesbestands NRW (gemäß KRÜGER et al. 2013) (bei landesweiten Rastbeständen < 500 Individuen wird als Mindestgröße 10 festgelegt)	1 % des Landesbestands NRW (bei landesweiten Rastbeständen <1.000 Individuen wird als Mindestgröße 10 festgelegt)	1 % des Landesbestands NRW (bei landesweiten Brutbeständen <100 Brutpaare wird als Mindestgröße 10 festgelegt) (Minuszeichen = kein Brutvorkommen in NRW)	Landesbestand der Brutvögel in NRW (Anzahl Brutpaare) (Stand 2015 aus GRÜNEBERG et al. 2016 bzw. GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2012) (Minuszeichen = kein Brutvorkommen in NRW)
Höckerschwan	1.800	36	18	9	750 – 950
Singschwan	<100	10	10	-	-

Zwergschwan	<20	10	10	-	-
Blässgans	200.000	4.000	2.000	1	unregelmäßiger Brutvogel
Brandgans	500	10	10	2	150 – 220
Graugans	25.000	500	250	45	4.000 – 5.000
Kurzschnabelgans	10	10	10	-	-
Ringelgans	<10	10	10	-	-
Rostgans	500	10	10	1	100 – 150
Rothalsgans	<10	10	10	-	-
Saatgans	15.000	300	150	-	-
Weißwangengans	10.000	200	100	1	70
Zwerggans	<10	10	10	-	-
Bergente	10	10	10	-	-

Eiderente	10	10	10	-	-
Eisente	<10	10	10	-	-
Knäkente	<100	10	10	1	45 – 75
Kolbenente	<20	10	10	1	3 – 4
Krickente	2.500	50	25	2	120 – 180
Löffelente	2.500	50	25	1	70 – 120
Moorente	<10	10	10	-	-
Pfeifente	6.000	120	60	-	-
Reiherente	25.000	500	250	30	2.500 – 3.500
Samtente	<10	10	10	-	-
Schellente	1.800	36	18	1	unregelmäßiger Brutvogel
Schnatterente	3.000	60	30	4	270 – 470

Spießente	600	12	10	-	-
Stockente	75.000	1.500	750	350	20.000 – 50.000
Tafelente	5.000	100	50	1	35 – 50
Trauerente	<10	10	10	-	-
Gänsesäger	1.000	20	10	1	3 – 5
Mittelsäger	<10	10	10	-	-
Zwergsäger	500	10	10	1	unregelmäßiger Brutvogel
Haubentaucher	5.000	100	50	25	2.000 – 3.000
Ohrentaucher	<10	10	10	-	-
Rothalstaucher	10	10	10	-	-
Schwarzhalstaucher	<50	10	10	1	5
Seetaucher spec.	<10	10	10	-	-

Zwergtaucher	5.000	100	50	14	1.100 – 1.600
Blässhuhn	40.000	800	400	105	8.000 – 13.000
Teichhuhn	10.000	200	100	90	6.500 – 12.000
Wasserralle	1.500	30	15	4	200 – 600
Austernfischer	1.250	25	13	5	400 – 600
Bekassine	5.000	100	50	1	30 – 35
Flussregenpfeifer	2.000	40	20	6	500 – 750
Flussuferläufer	5.000	100	50	-	-
Goldregenpfeifer	1.200	24	12	-	-
Großer Brachvogel	1.500	30	15	7	660
Kiebitz	20.000	400	200	90	8.000 – 10.000
Mornellregenpfeifer	<100	10	10	-	-
Waldschnepfe	5.000	100	50	42	3.000 – 5.500

Waldwasserläufer	2.000	40	20	-	-
andere Limikolenarten		10	10	1	<100 (Rotschenkel)
Heringsmöwe	5.000	100	50	1	100 – 130
Lachmöwe	50.000	1.000	500	60	6.000
Silbermöwe	5.000	100	50	1	50 – 60
Sturmmöwe	10.000	200	100	4	400 – 450
andere Möwenarten		10	10	1	<100 (Schwarzkopf-, Mittelmeermöwe)
Flusseeeschwalbe	500	10	10	2	150 – 170
Trauerseeeschwalbe	<200	10	10	1	40 – 44
andere Seeschwalbenarten		10	10	-	-
Kormoran	6.000	120	60	11	1.100
Löffler	200	10	10	-	-

Rohrdommel	<20	10	10	-	-
Zwergdommel	<10	10	10	1	1 – 2
Graureiher	8.000	160	80	21	2.000 – 2.200
Nachtreiher	<10	10	10	-	-
Silberreiher	1.500	30	15	-	-
Schwarzstorch	<500	10	10	1	100 – 120
Weißstorch	1.000	20	10	2	200
Kranich	<1.000	16	10	1	7

Quellen:

- Behm, K. & T. Krüger (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (Hrsg.) (2013): Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen – Brutvögel, Gastvögel – Heft 2/13, 36 S.
- Grüneberg, C. & S. R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2012): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- Grunwald, T., Korn, M. & S. Stübing (2007): Der Herbstliche Tagzug von Vögeln in Südwestdeutschland – Intensität, Phänologie und räumliche Verteilung (Zusammenfassung eines Vortrags im Rahmen der Jahrestagung der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft). Vogelwarte 45: 324-325. Online unter: <http://www.faunistik-landschaftsoekologie.de> -> Publikationen -> Vögel -> download -> (.pdf)
- Illner, H. (2017): Einstufung der Kollisionsgefährdung von Vogelarten an deutschen Windenergieanlagen auf Basis der von T. Dürr von (1989) 2004 bis Januar 2011 bzw. bis Januar 2017 in der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg geführten bundesweiten Fundkartei. Stand 10.3.2017. Online unter: www.abu-naturschutz.de -> Naturschutzthemen -> Windkraft -> Downloads (pdf.)
- Krüger T., Ludwig, J., Südbeck, P., Blew, J. & B. Oltmanns (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (Hrsg.) (2013): Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen – Brutvögel, Gastvögel – Heft 2/13, 36 S.
- Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland (LAG-VSW) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten in der Überarbeitung vom 15. April 2015. veröffentlicht in den Berichten zum Vogelschutz, Band 51, 15 - 42 (2014). Online unter: www.nabu.de -> Umwelt und Ressourcen -> Energie -> Erneuerbare Energien -> Energiewende -> Windenergie -> Vogelschutz an Windkraftstandorten -> LAG-VSW Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen (.pdf)
- Niedersächsischer Landkreistag e.V. (NLT) (Hrsg.) (2014): Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. (Stand: Oktober 2014). Online unter: www.nlt.de -> Arbeitshilfen -> Naturschutz -> (pdf.)
- Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft e.V. (NWO) & Vogelschutzwarte (VSW) NRW im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Landesbestand der Rastvögel in NRW (durchschnittlicher Landesmaximalbestand 2010 – 2015), schriftliche Mitteilung vom 26.01.2017 (Datenstand: 2010 – 2015)
- Wahl, J., Garthe, S., Heinicke, T., Knief, W., Petersen, B., Sudfeldt, C. & P. Südbeck (2007): Anwendung des internationalen 1%-Kriteriums für wandernde Wasservogelarten in Deutschland. Ber. Vogelschutz 44: 83-105. Online unter: www.dda-web.de -> Daten und Service -> downloads -> Artikel -> Erscheinungsjahr 2013 -> (pdf.)
- Wahl, J. & T. Heinicke (2013): Aktualisierung der Schwellenwerte zur Anwendung des internationalen 1%-Kriteriums für wandernde Wasservogelarten in Deutschland. Ber. Vogelschutz 49/50: 85-97. Online unter: www.dda-web.de -> Daten und Service -> downloads -> Artikel -> Erscheinungsjahr 2013 -> (pdf.)